



Textliche Festsetzungen:

- 1. Grundstückszufahrten und -abfahrten zum bzw. vom Innerstädtischen Verkehrsring sind unzulässig. Ausnahmen von dieser Festsetzung sind lediglich vorhandene Straßenzüge, die Teil des Innerstädtischen Verkehrsrings werden. Fußläufige Zugänge zum Grundstück sind jedoch grundsätzlich gestattet.
- 2. Mit dem Eintritt der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes treten alle bisher gültigen Festsetzungen außer Kraft, soweit sie ihm entgegenstehen, das betrifft insbesondere die Fluchtlinienpläne Nr. 2 und Nr. 5 der Stadt Ratingen.

HINWEIS:

Die Fahrtrahnenmarkierungen sind nur informativ aufgenommen (Ziff. 6.1 DIN 18003).

Grenzen und Baulinien	Gebäudebestand u. Signaturen
--- Gemeindegrenze	Offentliche Gebäude
--- Gemarkungsgrenze	Kirche
--- Flurgrenze	Wohngebäude
--- Eigentumsgrenze	Wirtschafts- u. Industriegebäude
--- Flurstücksgrenze	Offene Halle
--- Grenze des räuml. Geltungsbereichs	Durchfahrt
--- Grenze des Umlegungsgebietes	Gebäude mit Geschosszahl
--- Straßenbegrenzungslinie	Gebäudeabbruch
--- Begrenzung sonst. Verkehrsflächen	
--- neue Baulinie	
--- neue Baugrenze	
X wegfällende Baulinien o. Baugrenzen	

2. Auslegung

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 21.2.1972 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 1.3.1972 bis 7.4.1972 öffentlich ausgelegt.

Ratingen, den 12.7.1972

Der Stadtdirektor

In Vertretung:

L.S. gez. Dr. John
(Dr. John)
1. Beigeordneter

BEBAUUNGSPLAN Nr. 7-V-
Innerstädtischer Verkehrsring (JVR)
(Wilhelmstraße / Freilgrathstraße)
STADTGEMEINDE RATINGEN
Maßstab 1:500
Gemarkung Ratingen

Der Stadtdirektor der Stadt Ratingen		Aufstellung	Auslegung	Satzungsbeschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
Entwurf der Straßenausbauplanung:	Anfertigung: Vermessungsamt	Dieser Plan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 30.10.1970 aufgestellt worden.	Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 30.7.1971 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 23.8.1971 bis 24.9.1971 öffentlich ausgelegt.	Der Rat der Stadt Ratingen hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 6.2.1972 als Satzung beschlossen.	Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.	Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 22.1.1973 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 14.4.1973 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ratingen, den 3.6.1971 J.V.	Ratingen, den 20.8.1971 J.A.	Ratingen, den 20.8.1971	Ratingen, den 29.9.1971 Der Stadtdirektor	Ratingen, den 12.7.1972	Düsseldorf, den 22.1.1973 Der Regierungspräsident J.A.	Ratingen, den 23.7.1973
gez. Ring (Ring) Beigeordneter	L.S. gez. Tischner (Tischner) Städt. O. Verm. Rat	gez. Becker (Becker) stellv. Bürgermeister	gez. Moeske (Moeske) Ratsmitglied	gez. Becker (Becker) stellv. Bürgermeister	L.S. gez. Dr. Hentschel	L.S. gez. Dietrich (Dietrich) Bürgermeister